

PK 1/16-6

## Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder über den Antrag der noebote GmbH mit dem Sitz in 3434 Wilfersdorf, Grube 48, in der Sitzung vom 18.04.2016 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 134/2015, wird der noebote GmbH eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die Versorgungsgebiete (Bezirke) Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Krems-Land und Krems

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:
  - a) Sämtliche die Konzessionsinhaberin betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Konzessionsinhaberin hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an ihrem Unternehmen der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat die Konzessions-

POST-CONTROL-KOMMISSION  
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM  
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79  
Tel: +43 (0) 1 58058-0  
Fax: +43 (0) 1 58058-9191  
http://www.rtr.at  
e-mail: rtr@rtr.at  
FN: 208312t HG Wien  
DVR-Nr.: 0956732 Austria

inhaberin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

- b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
- c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

## II. Begründung

### A. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 14.03.2016 begehrt die Antragstellerin eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die im Spruch genannten Versorgungsgebiete.

Hinsichtlich der erforderlichen Beilagen wurde auf die dem ersten Konzessionsantrag der noebote GmbH (Verfahren PK 1/15 vor der Post-Control-Kommission) beiliegenden Dokumente verwiesen.

### B. Festgestellter Sachverhalt

1) Die Antragstellerin wurde am 03.10.2013 gegründet. Seit 29.09.2015 (Bescheid PK 1/15-8 der Post-Control-Kommission) ist sie Inhaberin einer Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für die Versorgungsgebiete Baden, Korneuburg, Mödling, Tulln und Wien-Umgebung (ON 1).

2) Die geschäftsführenden Gesellschafter Gerhard Divischek und Werner Tscheppe sind auch Gesellschafter der Portomanagement.at GmbH, die im Bereich der Briefkonsolidierung tätig ist. Es ist beabsichtigt, die Portomanagement.at GmbH bzw deren Ressourcen und Leistungen (zB Fahrzeuge und IT-Systeme) auf Vertragsbasis für die Zwecke der noebote GmbH einzusetzen (ON 1).

3) Im Firmenbuch und in der Datenbank des KSV ist keine Insolvenz gelistet, in die die Antragstellerin involviert gewesen wäre (ON 4).

4) Laut dem im Verfahren PK 1/15 vorgelegten Businessplan waren folgende Umsätze bzw Jahresüberschüsse für die ersten drei Geschäftsjahre geplant: (ON 3)

Jahr	Geplanter Umsatz	Geplanter Jahresüberschuss
2015		
2016		
2017		

5) Das KSV-Rating der noebote GmbH beträgt derzeit 317, was ein geringes Risiko für eine Insolvenz bedeutet (ON 4).

6) Für die Angestellten wird der Kollektivvertrag für das Kleintransportergewerbe zur Anwendung gebracht. Es ist beabsichtigt, für Zustellung und Beförderungsleistungen bei Bedarf selbstständige Subunternehmer heranzuziehen, die über die erforderlichen (gewerbe)rechtlichen Voraussetzungen verfügen. (ON 1)

7) Die Strafregisterbescheinigungen weisen für alle drei geschäftsführenden Gesellschafter keine Verurteilungen aus. Es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes und der Sozialversicherung auf. (ON 3)

8) Alle drei geschäftsführenden Gesellschafter waren langjährige Mitarbeiter der Österreichischen Post AG im Bereich Zustellung, Filialnetz und Vertrieb sowie Neue Technologieanwendungen und Adress- und Datenmanagement. Die Gesellschafter Werner Divischek und Gerhard Tscheppe haben zudem das Unternehmen Portomanagement.at GmbH als Beratungs- und Konsolidierungsdienstleister im Postbereich aufgebaut. (ON 1)

### **C. Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 1/16.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers sowie aus der KSV-Auskunft. Unter Berücksichtigung des versorgten Gebietes erscheinen die Werte im vom Antragsteller vorgelegten Businessplan nicht beanstandenswert. Auch das KSV-Rating weist nur ein geringes Risiko einer Insolvenz aus.

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in den Strafregisterauszug der geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin sowie aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Kontoinformation der Sozialversicherung, aus der hervorgeht, dass keine Sozialversicherungsbeiträge offen sind.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin zur bisherigen Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter als langjährige Mitarbeiter der Österreichischen Post AG sowie bei der Portomanagement.at GmbH, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht.

Die Feststellungen zur Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen, dass für Angestellte der Kollektivvertrag für das Kleintransportergewerbe angewandt wird.

### **D. Rechtliche Beurteilung**

#### **1. Zuständigkeit der Post-Control-Kommission**

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

## **2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG**

Gemäß § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Nach § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Laut § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Antragstellerin ihrem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

## **3. Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG**

Gemäß § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Das Versorgungsgebiet ist regional begrenzt und umfasst die Bezirke Baden, Korneuburg, Mödling, Tulln, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Krems-Land und Krems, sodass die von der Antragstellerin angegebene Anzahl der Arbeitskräfte, ihre Produktionsmittel (bzw die Möglichkeit, auf die Ressourcen der Portomanagement.at GmbH zurückzugreifen) und die organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen als ausreichend für das Vorhaben der Antragstellerin angesehen werden können.

Die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 28 Abs 2 PMG konnte die Antragstellerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie einem Strafregisterauszug sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Kontoinformation der Sozialversicherung, belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher bei der Antragstellerin vorliegend.

Nach § 28 Abs 3 PMG besitzt die erforderliche Fachkunde, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin bei der Österreichischen Post AG im Bereich Zustellung, Filialnetz und Vertrieb sowie Neue Technologieanwendungen und Adress- und Datenmanagement sowie der Tätigkeit der beiden geschäftsführenden Gesellschafter Werner Divischek und Gerhard Tschepe bei der Portomanagement.at GmbH.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich – wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich – aus den übermittelten Unterlagen, insbesondere Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus dem

vorgelegten Businessplan und der KSV-Auskunft. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 ergibt sich aus der Anwendung des Kollektivvertrages für das Kleintransportergewerbe auf die Angestellten der Antragstellerin.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2 und 28 PMG erfüllt sind. Die Antragstellerin besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

#### **4. Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG**

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen können.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Post-Control-Kommission

Wien, am 18.04.2016

Die Vorsitzende

Dr. Elfriede Solé